

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1425/2015
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lohnmassnahmen 2016.

Individuelle Lohnkorrekturen Kantonspersonal und Lehrkräfte

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 51 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 2015 „Lohnmassnahmen 2016. Grundsatzentscheid“:

1. Die für das Kantonspersonal im Voranschlag 2016 eingestellten 0.3 Prozent nicht verwendeter Teuerungsausgleich werden eingesetzt, um beim Kantonspersonal bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Mitarbeitenden mit einer Qualifikation A oder höher können gestützt auf eine individuelle Analyse der Lohnsituation zusätzliche Gehaltsstufen gewährt werden. Dasselbe gilt für Mitarbeitende mit einem automatischen Aufstieg gemäss Art. 47 PV sowie für das Reinigungspersonal gemäss Art. 49 PV.
2. Gestützt auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts und einen Antrag der Justizleitung kann die Justiz zur Korrektur von Gehaltsdifferenzen von Richterinnen und Richtern der obersten Instanzen weitere 0.3 Prozent (bezogen auf die Lohnsumme der Ober- und Verwaltungsrichter/-innen) einsetzen.
3. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2015 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für individuelle Lohnkorrekturen verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2015):

Institution	Betrag in Franken
Justiz ¹	295'000
FK und DSA ²	12'000
STA und ParID	34'000
VOL	214'000
GEF	569'000
JGK	472'000
POM	1'149'000



FIN	308'000
ERZ	320'000
BVE	254'000
Total	3'627'000

- ¹ Inklusive zusätzliche Mittel für Lohnkorrekturen bei den Ober- und Verwaltungsrichter/-innen; vgl. Ziffer 2
² Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

4. Insgesamt können den Mitarbeitenden aus dem ordentlichen individuellen Gehaltsaufstieg und den Lohnkorrekturen gemäss Ziffer 1 maximal 10 Gehaltsstufen angerechnet werden:

Beurteilung aus dem Mitarbeitendengespräch	Max. Stufen mit ordentlichem Aufstieg (Art. 44 PV)	Max. Stufen inkl. Korrekturmöglichkeiten
Beurteilung A++	10 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung A+	6 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung A	3 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung B und C	-	-
Automatischer Aufstieg	3 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen ³

- ³ Mit dem zusätzlich zu den Korrekturmassnahmen gewährten ausserordentlichen Gehaltsaufstieg für Ober- und Verwaltungsrichter/-innen kann bei dieser Personalkategorie die Grenze von 10 Gehaltsstufen überschritten werden.

5. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.

- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und den Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 2015 „Lohnmassnahmen 2016. Grundsatzentscheid“:

1. Die für die Lehrkräfte im Voranschlag 2016 eingestellten 0.3 Prozent nicht verwendeter Teuerungsausgleich werden eingesetzt, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden prioritär eingesetzt, wenn der Abstand zur Gehaltsentwicklung gemäss Ziffer B des Regierungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 2015 „Lohnmassnahmen 2016. Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte“ am grössten ist.
2. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung